

Von: Ewald Deimel [Gemeinde Ottendorf] <E.Deimel@ottendorf.gv.at>
Gesendet: Montag, 6. Februar 2023 12:23
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Lieber Gustl und Max

Auch wir, die Gemeinde Ottendorf schließt sich dieser Stellungnahme an.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister
Ewald Deimel

Gemeindeamt Ottendorf an der Rittschein
A-8312 Ottendorf 132 – Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
Tel: +43 (3114) 2507 – 44 Fax: +43 (3114) 2507 – 7
<http://www.ottendorf.at>



Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>
Gesendet: Montag, 23. Jänner 2023 11:28
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?“

Eine weitere Frage, die sich in Zusammenhang mit dieser Verordnung auftut ist, wenn der Veranstalter des Brauchtumsfeuers auf seinem privaten Grund, Teilnehmern und der Gemeinde keinen Zutritt gewährt bzw. der Grundeigentümer sich weigert beispielsweise das Umschichten der Materialien für das Brauchtumsfeuer vorzunehmen? Wie ist dann vorzugehen?

Die Gemeinden und ihr Personal werden mit der bürokratischen Abwicklung zusätzlich befasst und es stellt sich daher die Frage, wie der zusätzliche Aufwand hierfür im Haushalt der Gemeinden bedeckt wird – erfolgt eine Refundierung dieser zusätzlichen Kosten durch das Land?“

Von: Marktgemeinde Grossklein <gemeinde@grossklein.gv.at>
Gesendet: Montag, 6. Februar 2023 11:18
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen von Bürgermeister Christoph Zirngast bestätige ich hiermit den Anschluss an die von Ihnen formulierte Stellungnahme.

Vielen Dank für Ihre Mühe und mit freundlichen Grüßen

F.d.MGem. Großklein:
Nicole Hochsam

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>
Gesendet: Montag, 23. Januar 2023 11:10
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?“

Eine weitere Frage, die sich in Zusammenhang mit dieser Verordnung auftut ist, wenn der Veranstalter des Brauchtumsfeuers auf seinem privaten Grund, Teilnehmern und der Gemeinde keinen Zutritt gewährt bzw. der Grundeigentümer sich weigert beispielsweise das Umschichten der Materialien für das Brauchtumsfeuer vorzunehmen? Wie ist dann vorzugehen?

Die Gemeinden und ihr Personal werden mit der bürokratischen Abwicklung zusätzlich befasst und es stellt sich daher die Frage, wie der zusätzliche Aufwand hierfür im Haushalt der Gemeinden bedeckt wird – erfolgt eine Refundierung dieser zusätzlichen Kosten durch das Land?“

Falls Ihre Gemeinde sich dieser Stellungnahme anschließt, bitten wir um Übermittlung eines kurzen E-Mail mit Ihrer Zustimmung bis spätestens 6.2.2023. Die eingehenden Zustimmungserklärungen der Gemeinden werden unserer Stellungnahme an das Land per E-Mail gerichtet an anlagenrecht@stmk.gv.at, beigelegt.

In der Annahme Ihnen mit dieser Information gedient zu haben, sehen wir Ihrer Nachricht mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen